

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 90.

Dresden, am 11. März.

1837.

Neun und vierzigste öffentliche Sitzung der
I. Kammer, am 27. Februar 1837.

(Beschluß.)

Berathung des Berichts der 2. Deputation über das Dekret vom
13. November 1836, verschiedene Bestimmungen wegen der
Befreiung von indirekten Abgaben betreffend.

(Fortsetzung der Rede des Mitgliedes v. Polenz). Daß es nun hauptsächlich das nach Befinden Beurtheilen betrifft, um was sich hier handelt, ist schon von zwei Seiten berührt worden, aber es ist doch nach dem Sinne der Sache klar, daß das nach Befinden Beurtheilen darauf geht, ob nach Befinden der stiftungsmäßige Zweck einer derartigen Unterstützung bedürfe. Demnach scheint mir, daß Seiten der hohen Staatsregierung dem Verlangen, welches die Stände gestellt haben, nur zum Theil genügt worden ist. Man hat sich mit Beurtheilung der rechtlichen Verhältnisse und des Traditionsrezesses allerdings beschäftigt, dagegen hat man das Bedürfnis weder zu untersuchen beabsichtigt, noch auch untersucht und diesen Theil des Verlangens mit der Erklärung abgewiesen, daß früher die Lausitz eine Fleischsteuer nicht gehabt hätte, und folglich das Verlangen nunmehr eine neue Befreiung begründen würde, während man diese jetzt aufzuheben beabsichtige. Nun aber möchte ich sagen, einmal hat man nicht genau den Wünschen der Stände entsprochen, indem man mit der Untersuchung der Bedürftigkeit Anstand nahm, sodann hat man auch in Rücksicht auf die Formlichkeit der Sache das Wesentliche ganz aus den Augen verloren; denn ich frage: worauf beruhen denn im Allgemeinen die Befreiungen der Anstalten zu frommen und gemeinnützigen Zwecken? Ich kann mir nichts Anderes vorstellen, als darauf: der Staat will nicht schmälern, was die Pietät der Vorfahren zu frommen Zwecken bestimmt hat, damit, so weit es von ihm abhängt, diese Zwecke in ihrer ganzen Ausdehnung erfüllt werden können. Dies einmal zugegeben, scheint mir in dieser Beziehung kein Unterschied zu sein zwischen den Stiftungen, die diese Befreiung genießen vor allen Contribuenten des Kreises, die sie umgeben, während andere Stiftungen sie gemeinschaftlich mit den Bewohnern ihrer Provinz genießen. Der Erfolg, die Wirkung für die Stiftungen beider Landestheile ist dieselbe, es entgeht ihnen durch das, was die Entrichtung der jetzigen Schlachtsteuer fordert, eine gewisse Summe, und daß diese beträchtlich ist, habe ich damals der Kammer vorgelegt; es wird nachzuweisen sein, daß die jährlich darauf zu verwendende Summe über 100 Thlr. beträgt. Ich erwähne solches, weil in den Motiven zum

Gesetz wegen Verlustes der Schlachtsteuerbefreiung sämtlicher Rittergüter angegeben worden ist, sie sei zu unbeträchtlich, als daß über deren Aufhebung Etwas zu erwähnen sei. Die Rittergutsbesitzer haben diesen Gegenstand auch als eine Sache angesehen, die nicht von Bedeutung wäre. Bei den Stiftungen ist es dagegen eine bedeutende Summe, und folglich mangelt sie zur vollständigen Erfüllung ihrer Zwecke. Den Satz, daß eine Befreiung von allgemeinen Staatslasten künftig nicht mehr stattfinden soll, kann ich nicht als einen richtigen Einwand gegen meine Forderung erkennen, da ich auf Befreiung der Stifter keineswegs Anspruch mache; sie bezahlen die Steuern, sie werden sie künftig bezahlen; es ist dies nothwendig wegen der darüber zu haltenden Controle, und es ist derselbe Fall, wie mit den Anstalten ähnlicher Art in den Erblanden. Diese geben diese Steuern ebenfalls, aber nur für Beide spricht der gemeinschaftliche Grund, weswegen Letzteren eine Restitution gegeben wird, warum sie Etwas ersetzt erhalten, und mehr als einen Ersatz nehme ich für die Stifter der Oberlausitz ebenfalls nicht in Anspruch. Nenne man es Ersatz, oder nenne man es Wohlthat oder Unterstützung, es bekommen es die erblandischen Stiftungen der andern Confession; dieserhalb verlangte ich es auch damals. In dieser Beziehung wird mir die hohe Kammer verzeihen, wenn ich die Bitte dahin stelle: „es wolle die hohe Kammer in der Schrift darauf antragen, daß die hohe Staatsregierung den Stiftern der Oberlausitz den erweislichen Verlust, welchen sie durch Erlegung der Schlachtsteuer erleiden, in gleicher Maße, wie den zu frommen und gemeinnützigen Zwecken in den Erblanden bestehenden Anstalten restituiren lasse.“

v. Posern: Mein verehrter Herr Colleague hat bereits das Verhältniß der Oberlausitzer Stifter in der einschlagenden Angelegenheit aus einander gesetzt, so daß ich nur Weniges hinzuzufügen habe. Ich glaube allerdings, daß den Stiftern ein Rechtsgrund in wahren Sinne des Wortes zur Seite stehe. Die Stifter sind nach dem Traditionsrezesse von aller und jeder Steuer befreit, d. h. doch so viel: von den damals bestandenen, von den bestehenden sind sie befreit, wie von jeder Steuer, die je eingeführt werden könnte. Die Rittergutsbesitzer haben, weil der Gegenstand für sie gering ist, weiter darauf keine Rücksicht genommen; sie haben auch in den Erblanden eine Entschädigung dafür nicht verlangt; etwas Anderes ist es bei größeren Korporationen, den Stiftern, namentlich wo es ein bedeutendes Objekt ist, wenn ein durch Hospitalität, Wohlthätigkeits Sinn und als Erziehungsanstalt ausgezeichnetes Stift, wie das Kloster Marienstern, seinen aus diesen Gründen höchst bedeutenden Bedarf an Fleisch jetzt versteuern soll, und die natürlichste Folge